



Sie haben bereits eine Kleinbeihilfe beantragt oder erhalten? Dann füllen Sie dieses Formular bitte **lückenlos** aus und reichen es bei Ihrer Hausbank ein.

**! Ausfüllhinweis:**  
Wenn Sie mit dem Cursor kurz auf den Eingabefeldern verweilen, erhalten Sie Hilfetexte !

## Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen

zum Antrag Niedersachsen-Schnellkredit

### 1. Angaben zum/zur Antragsteller/in

Name des Unternehmens / der Einrichtung bzw. Name des Antragstellers

Anrede Vertreter des Unternehmens    Titel Vertreter des Unternehmens

Vorname Vertreter des Unternehmens    Nachname Vertreter des Unternehmens

Telefon    Mobiltelefon

E-Mail

Straße    Hausnummer

PLZ    Ort

### 2. Definitionen und Erläuterungen

Die Kleinbeihilfen sind Beihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (in der jeweils aktuell gültigen Fassung), die auf der Grundlage des „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ (ABl. der EU C/91 I vom 20.3.2020, in der jeweils aktuell gültigen Fassung) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wurden.

Nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 € nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 €. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 100.000 €.

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe nach § 3 Absatz 1 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der seit 19.03.2020 beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

